

Bekanntmachung

**über die Absicht, eine Einbeziehungssatzung für den Ortsteil
Götzenreuth aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

**Beteiligung der Bürger bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
(§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat von Büchenbach hat am **28.05.2019** beschlossen, für den Bereich Götzenreuth Nord-West, nördlich der Lindenstraße, eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Die Satzung erhält die Bezeichnung **Einbeziehungssatzung „Lindenstraße-Nord“**

Das Satzungsgebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 675/1 der Gemarkung Günzersreuth. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Planblattes, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die genannte Außenbereichsfläche Fl.Nr. 675/1 in den, im Zusammenhang bebauten Bereich nördlich der Lindenstraße, mit einzubeziehen.

Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, den Satzungsentwurf, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Nachdem das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt wird, findet keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Ottersdorf, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen in der Zeit

vom 07.11.2019 bis 09.12.2019

im Rathaus der Gemeinde Büchenbach in Büchenbach, Rother Str. 8, Zi.Nr. 3.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.00 bis 19.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht, aus.

Der Entwurf kann auch im Internetauftritt der Gemeinde unter www.buechenbach.de – Leben und Wohnen – Bauen und Wohnen – Aktuelle Bauleitplanung – Einbeziehungssatzung „Lindenstraße-Nord“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen bei der Gemeinde Büchenbach, Rother Str. 8, 91186 Büchenbach, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Büchenbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).



Planblatt mit Lageplan

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, den 30.10.2019

Bauz
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
Aushang am: 30.10.2019
Abnahme am: 11.12.2019